

02.10.2016

## **Stellungnahme des GRUR-Fachausschusses für Designrecht zu dem Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello di Milano vom 15.06.2016, R.G. 1080/2015, Rechtssache C-397/16**

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; das sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Zu vorstehendem Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello di Milano vom 15.06.2016 nimmt die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) wie folgt Stellung:

### **I) Ausgangsverfahren**

Die Audi AG (nachfolgend „**Audi**“) hat vor dem Gericht Mailand Klage gegen die Acacia s.r.l. (nachfolgend „**Acacia**“) und deren Vertreiber Pneusgarda s.r.l. (nachfolgend „**Pneusgarda**“) wegen der Verletzung von sechs Gemeinschaftsgeschmacksmustern (nachfolgend „**GGM**“) durch den Vertrieb von Kraftfahrzeugrädern<sup>1</sup> erhoben. Mit der Klage begehrt Audi die Unterlassung des Vertriebs von Felgen, die optisch den durch GGM geschützten Audi Felgen entsprechen (sogenannte „**Replika-Felgen**“).

Während des Verfahrens wurde Pneusgarda insolvent.

Acacia hat sich zur Verteidigung ihrer Geschäftstätigkeiten auf Art. 241 Italienisches Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum (Codice della proprietà industriale, nachfolgend „**CPI**“), Art. 14 Richtlinie 98/71/EG (nachfolgend „**GMRL**“) und Art. 110 VO (EG) Nr. 6/2002 (nachfolgend „**GGV**“) berufen.

<sup>1</sup> Nachfolgend als „Felgen“ bezeichnet.

Das Gericht Mailand 1. Instanz hat der Klage von Audi stattgegeben und festgestellt, dass Acacias Geschäftstätigkeiten Audis GGM verletzen.<sup>2</sup> In seinem Urteil hat es ausgeführt, dass der Vertrieb von Replika-Felgen, selbst wenn sie zu Reparaturzwecken vertrieben würden, nicht der Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes des Kfz dienen, da diese Teile einen unabhängigen, ästhetischen Beitrag zu dem komplexen Erzeugnis erbringen, in das sie eingefügt würden.<sup>3</sup> Daher würde eine der Hauptvoraussetzungen zur Anwendung der Reparaturklausel fehlen und Audis Schutzrechte seien verletzt.

Acacia hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Zur Begründung hat Acacia ausgeführt, dass der Vertrieb der Replika-Felgen nicht Audis GGM Rechte verletze, da die Reparaturklausel anwendbar sei. Dazu hat Acacia vorgetragen, es gebe eine optische „Standardgestaltung“ eines Audi Kfz, welche eine bestimmte Felge beinhalte. Die Ersetzung dieser Felge sei notwendig, um das ursprüngliche Erscheinungsbild zu erhalten. Daher sei die Reparaturklausel nach Art. 241 CPI, Art. 14 GMRL und Art. 110 GGV anwendbar und eine Verletzung von Audis GGM ausgeschlossen.

Audi ist der Berufung mit dem Hinweis entgegen getreten, es gebe kein festes, unveränderliches Erscheinungsbild eines Kfz. Felgen hätten eine vom Kraftfahrzeug unabhängige, optische Gestaltung. So könne der Kunde frei zwischen verschiedenen Felgenmodellen für ein Kfz wählen, die auch auf verschiedenen Fahrzeugmodellen verwendet werden könnten. Daher seien Felgen eines bestimmten Designs nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes notwendig. Zudem habe die Reparaturklausel einen Ausnahmecharakter und dürfe nicht weit ausgelegt werden.

## II) Inhalt des Vorabentscheidungsverfahrens

Mit Beschluss vom 15.06.2016 hat der Corte d'appello di Milano<sup>4</sup> folgende Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet:<sup>5</sup>

- 1) Stehen a) die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt, b) der Grundsatz der Effektivität der europäischen Wettbewerbsregeln und der Liberalisierung des Binnenmarkts, c) die Grundsätze der praktischen Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des europäischen Rechts innerhalb der Europäischen Union sowie d) die Bestimmungen des abgeleiteten Rechts der Europäischen Union wie die Richtlinie 98/71 und insbesondere ihr Art. 14, Art. 1 der Verordnung Nr. 461/2010 und die Regelung UN/ECE Nr. 124 einer Auslegung der Reparaturklausel gemäß Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002 entgegen, die nachgebaute, im Aussehen mit den Originalfelgen der Erstausrüstung identische und auf der Grundlage der Regelung UN/ECE Nr. 124 genehmigte Felgen vom Begriff des Bauelements eines komplexen Erzeugnisses (Automobil) für die Zwecke seiner Reparatur und der Wiederherstellung seines ursprünglichen Erscheinungsbildes ausschließt?

<sup>2</sup> Siehe Tribunale di Milano, Urt. vom 27.11.2014, Az. 3801/2013, Urt. Nr. 2271/2015.

<sup>3</sup> Vgl. Tribunale di Milano, Urt. vom 27.11.2014, Az. 3801/2013, Urt. Nr. 2271/2015, Ziff. 3.2., Corte d'appello di Milano, Vorlagebeschluss vom 15.06.2015, Az. 1080/2015, Ziff. 1.2.

<sup>4</sup> Vorlagebeschluss vom 15.06.2015, Az. 1080/2015, nachfolgend „Vorlagebeschluss Mailand“.

<sup>5</sup> Die deutsche Übersetzung der Vorlagefragen ist abrufbar unter

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=184402&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=252741> (Stand 10.10.2016).

- 2) Im Fall der Verneinung der ersten Frage: Stehen die Normen über die gewerblichen Schutzrechte für eingetragene Muster, nach vorheriger Abwägung der in der ersten Frage angesprochenen Interessen, einer Anwendung der Reparaturklausel auf nachgebaute ergänzende Erzeugnisse, unter denen der Kunde frei wählen kann, ausgehend davon entgegen, dass die Reparaturklausel einschränkend ausgelegt werden muss und nur bei Ersatzteilen mit einer bestimmten Form angeführt werden kann, und zwar bei Bauelementen, deren Form anhand des äußeren Erscheinungsbilds des komplexen Erzeugnisses im Wesentlichen unabänderlich festgelegt wurde, unter Ausschluss anderer Bauelemente, die als austauschbar anzusehen sind und frei nach dem Geschmack des Kunden montiert werden können?
- 3) Im Fall der Bejahung der zweiten Frage: Welche Maßnahmen muss der Hersteller nachgebauter Felgen ergreifen, um den rechtmäßigen Verkehr der Erzeugnisse sicherzustellen, die zur Reparatur des komplexen Erzeugnisses und zur Wiederherstellung seines ursprünglichen äußeren Erscheinungsbilds dienen?

### III) Einschlägige Rechtsvorschriften

Im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens wird insbesondere auf Art. 241 CPI, Art. 110 GGV und Art. 14 GMRL Bezug genommen.

#### 4) Art. 241 CPI

Bei Art. 241 CPI handelt es sich um die nationale, italienische Reparaturklausel. Sie entspricht inhaltlich Art. 110 GGV und lautet:<sup>6</sup>

*Solange die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen nicht auf Vorschlag der Kommission nach Art. 18 dieser Richtlinie geändert wurde, können die ausschließlichen Rechte an den Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses nicht geltend gemacht werden, um die Herstellung und den Verkauf der Bauelemente selbst für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, zu verhindern.*

#### 5) Art. 110 GGV

*Übergangsbestimmungen*

*(1) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu dieser Verordnung in Kraft treten, besteht für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.*

---

<sup>6</sup> Übersetzung entnommen der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-500/14.

*(2) Der Vorschlag der Kommission gemäß Absatz 1 wird gleichzeitig mit den Änderungen, die die Kommission zu diesem Bereich gemäß Artikel 18 der Richtlinie 98/71/EG vorschlägt, vorgelegt und trägt diesen Änderungen Rechnung.*

## **6) Art. 14 GMRL**

### *Übergangsbestimmungen*

*Solange nicht auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 18 Änderungen dieser Richtlinie angenommen worden sind, behalten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Rechtsvorschriften über die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform bei und führen nur dann Änderungen an diesen Bestimmungen ein, wenn dadurch die Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen ermöglicht wird.*

## **IV) Erörterung der Vorlagefragen**

### **1) Gegenstand der Vorlagefrage 1**

- a) Das Berufungsgericht Mailand möchte mit der Vorlagefrage 1 wissen, ob die von ihm in Bezug genommenen Vorschriften des EU-Rechts eine Auslegung des Art. 110 GGV verhindern, welche Felgen, die optisch identisch sind mit Felgen der Erstausrüstung und für die eine Typengenehmigung vorliegt, von der Definition eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses (Kfz) mit dem Ziel, die Reparatur und Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbilds zu ermöglichen, ausschließt.<sup>7</sup>
- b) Das Berufungsgericht Mailand ist der Ansicht, dass Art. 110 GGV auf Replika-Felgen Anwendung finde und begründet dies wie folgt:
  - i) Nach Auffassung des Gerichts soll die Reparaturklausel in Art. 241 CPI bzw. Art. 110 GGV verhindern, dass der Inhaber eines Fahrzeugs verpflichtet ist, originale Ersatzfelgen, die teurer und schwerer auf dem Ersatzteilmarkt erhältlich seien, jedes Mal zu kaufen, wenn er sein Fahrzeug reparieren muss, um das ursprüngliche Erscheinungsbild wieder herzustellen. Dies diene der Sicherstellung freien Wettbewerbs auf dem Markt der Ersatzteile und zur Verhinderung einer Marktbeherrschung der Fahrzeughersteller, welche Inhaber der entsprechenden Geschmacksmusterrechte seien. Die Ersatzteilklausel solle als allgemeine Regelung des freien Markts und nicht als Ausnahmeregelung Anwendung finden.<sup>8</sup>
  - ii) Aus einer systematischen Interpretation unter Berücksichtigung des im Kontext stehenden EU-Rechts folge, dass die Reparaturklausel auf einem allgemeinen Prinzip der Wettbewerbsfreiheit beruhe und daher so interpretiert werden könne, dass sie sämtliche Teile eines komplexen Erzeugnisses erfasse, unabhängig von der Austauschbarkeit verschiedener Modelle untereinander. Eine enge Aus-

---

<sup>7</sup> Im Ergebnis geht es darum, ob die genannten Vorschriften des EU-Rechts eine Auslegung des Art. 110 GGV verhindern, welche die Anwendbarkeit des Art. 110 GGV auf Replika-Felgen ausschließt.

<sup>8</sup> Vgl. zur vorstehenden Argumentation den Vorlagebeschluss Mailand, Ziff. 6.1.

legung wegen des Vorliegens einer Ausnahmeregelung sei im Kontext des EU-Rechts (Erw. 19, 20 GMRL, Regelung Nr. 124 UN/ECE) schwer begründbar.<sup>9</sup>

- iii) Erw. 19 der GMRL sei insbesondere relevant, da Art. 241 CPI und Art. 110 GGV die Regelung des Art. 14 GMRL umsetzten und denselben Zweck teilten, nämlich die Einführung einer Übergangsbestimmung um die Liberalisierung des Reparaturteilemarkts sicherzustellen.<sup>10</sup>
  - iv) Dass die Reparaturklausel in einer Übergangsbestimmung enthalten sei, sei irrelevant. Obwohl ursprünglich als Übergangsbestimmung eingeführt, sei sie nach 15 Jahren konsolidiert als allgemeines Prinzip der Wettbewerbsfreiheit mangels einer anderweitigen Regelung der Thematik. Auch sei schwer vorstellbar, wie eine Übergangsbestimmung eine Ausnahmeregelung und nicht eine allgemeine Regelung enthalten könne.<sup>11</sup>
  - v) Acacia habe im vorliegenden Fall den Nachweis erbracht, dass eine wesentliche und unzweifelhafte Komplementarität zwischen der komplexen Erscheinung des Kfz und der Ästhetik der Replika-Felgen bestehe, so dass ein ursprüngliches Erscheinungsbild des Kfz bestehe, welches auch die Felgen beinhalte.<sup>12</sup>
  - vi) Eine restriktive Auslegung des Anwendungsbereichs des Art. 110 GGV sei nicht damit begründbar, dass der relevante Markt für Fahrzeugteile optisch verschiedene Lösungen anbiete, da Ersatzteile für ein komplexes Erzeugnis notwendige Elemente für die Wiederherstellung des komplexen Erzeugnisses seien. Dies gelte im Fall, dass das ursprüngliche Erscheinungsbild mit dem standardmäßig angebotenen Erscheinungsbild identisch sei und oder wenn es entsprechend der Bedürfnisse des Kunden modifiziert wurde.<sup>13</sup>
- c) Die Ansicht des Berufungsgerichts Mailand ist abzulehnen. Dem Anwendungsbereich des Art. 110 GGV unterfallen nur formgebundene Teile, so genannte must match-Teile. Es handelt sich bei Felgen jedoch nicht um must match-Teile.<sup>14</sup> Demnach ist die Anwendung des Art. 110 GGV auf Felgen bereits per se ausgeschlossen.<sup>15</sup> Die im Vor-

---

<sup>9</sup> Siehe zur vorstehenden Argumentation den Vorlagebeschluss Mailand, Ziff. 6.2.

<sup>10</sup> Vgl. zur vorstehenden Argumentation den Vorlagebeschluss Mailand, Ziff. 6.3.

<sup>11</sup> Siehe zur vorstehenden Argumentation den Vorlagebeschluss Mailand, Ziff. 6.4.

<sup>12</sup> Vgl. zur vorstehenden Argumentation den Vorlagebeschluss Mailand, Ziff. 6.5.

<sup>13</sup> Vgl. zur vorstehenden Argumentation den Vorlagebeschluss Mailand, Ziff. 6.6.

<sup>14</sup> Siehe LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228 Tz. 55 ff.- Autofelgen; LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 Tz. 66 ff. – Leichtmetallrad; *Ruhl* GRUR 2015, 753, 754; OLG Stuttgart GRUR 2015, 380, 386 Tz. 65; Audiencia Provincial de Alicante, Urteil vom 28.06.2012, Az. 196/2012; Audiencia Provincial de Alicante, Urteil vom 13.10.2011, Az. 544/2010; Audiencia Provincial de Alicante, Urteil vom 07.03.2011, Az. 544/2010; Tribunale di Bologna, Urteil vom 17.12.2013, Az. 4306/2011 und 9059/2011; Tribunale di Bologna, Urteil vom 26.07.2011, Az. 7902/2011; Tribunale di Bologna, Urteil vom 03.05.2011, Az. 4735/2011; Tribunale di Torino, Urteil vom 10.03.2008, Az. 5764/2008.

<sup>15</sup> Siehe den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 02.06.2016, Az. I ZR 226/14 (nachfolgend „Vorlagebeschluss BGH“), Rechtssache C-435/16; in diesem Sinne liegen über 40 Entscheidungen aus acht Mitgliedstaaten vor, vgl. etwa aus Deutschland: LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228- Autofelgen; LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 – Leichtmetallrad; aus England: High Court [2012] EWHC 2099 (Pat); aus Spanien: Audiencia Provincial de Alicante, Urte. v. 18.6.2010 – 278/10; aus Dänemark: Højesteret (Oberstes Gericht), Urte. v. 10.3.2015 – 17/2010; aus Belgien: Tribunal de Commerce Bruxelles, Urte. v. 16.2.2015 – A/12/05787; aus Schweden: SVEA HOVRÅTT (Berufungsgericht für GGM-Verfahren), Urteil vom

lagebeschluss genannten Argumente und weiteren Vorschriften führen nicht zu einem abweichenden Ergebnis.

- i) Sinn und Zweck der Reparaturklausel des Art. 110 GGV - nur hierum geht es, da Art. 241 CPI sich auf nationale Designrechte bezieht- ist es, eine Monopolisierung des Sekundärmarkts für die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zu verhindern.<sup>16</sup> Art. 110 GGV soll also nur Produktmonopole, nicht aber Formenmonopole verhindern.<sup>17</sup>

Felgen sind frei austauschbare Elemente. Felgen können beliebig mit Fahrzeugkarosserien (und umgekehrt) kombiniert werden, so können dieselbe Felge auf verschiedenen Fahrzeugen und verschiedene Felgen auf demselben Fahrzeug verwendet werden.<sup>18</sup> Bei diesen Teilen wird infolge des Geschmacksmusterschutzes gerade kein Produktmonopol, sondern nur ein Formenmonopol gewährt. Dritte sind frei, das gleiche, austauschbare Produkt (d.h. Felge) herzustellen und zu vertreiben, wenn auch mit einer anderen Form (d.h. Design). Es ist also gerade nicht der Fall, dass der Inhaber eines Fahrzeugs auf (geschmacksmusterrechtlich geschützte) Felgen eines OEM zugreifen müsste, um sein Fahrzeug mit dem Produkt Felgen bei einem Ersatzbedarf auszustatten. Auch bei Gewährung des Geschmacksmusterschutzes bleibt der Felgenmarkt bestehen, es kommt zu keiner Marktbeherrschung<sup>19</sup> und Drittanbieter können in Konkurrenz zu den OEMs treten.

---

29.01.2016, Az. Ö 8596-17, aus Finnland: Helsingin käräjäoikeus (Helsinki District Court), , Urteil 15/149362 vom 19.11.2015, Az. R 14/5257, aus Italien ca. 20 Entscheidungen, etwa Tribunale di Bologna, Urt. v. 17.12.2013 – 4306/2011; Tribunale di Bologna, Urt. v. 17.12.2013 – 9059/2011; Tribunale di Milano, Urt. v. 21.2.2013 – [75493/2010](#); Tribunale di Milano, Urt. v. 27.11.2014 – 3801/2013; ebenso *Württemberg/Loschelder* GRUR 2015, 348, 349; *Kur* GRUR 2016, 20, 22; *Ruhl* GRUR 2015, 753, 754; *Hartwig* JIPLP 2016, 121, 125f; *Klawitter*, GRUR-Prax 2015, 481; ders., GRUR-Prax 2016, 4. Anders aber Corte d'appello di Napoli, Urt. v. 25.9.2013 – 3300/2011 und der hier diskutierte Vorlagebeschluss Mailand.

<sup>16</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 29.

<sup>17</sup> Siehe Nr. 1.6.1.2 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Amtsblatt der Europäischen Union C 286/8 vom 17.11.2005; *Guizzardi* GRUR Int. 2005, 299, 301; so auch LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 Tz. 75 – Leichtmetallrad; LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228 Tz. 55 ff.- Autofelgen.

<sup>18</sup> Wie nachfolgend unter IV)1)c)iv) dargelegt, fehlt eine „Abhängigkeit“ gerade bei Felgen, da das Design von Felgen nicht auf die konkrete Karosserie eines PKW abgestimmt, sondern frei wählbar ist, was insbesondere das große Angebot unterschiedlicher Felgendesigns für ein Fahrzeugmodell bzw. identische Felgendesigns für verschiedene Fahrzeugmodelle durch OEMs und Drittanbieter zeigt, siehe hierzu *Ruhl* GRUR 2015, 753, 754. Die einzige denkbare „Abhängigkeit“ besteht zwischen den vier Felgen eines Fahrzeugs untereinander. Diese „Abhängigkeit“ ist jedoch kein Fall des Art. 110 GGV, da die vier Felgen kein „komplexes Erzeugnis“ sind, von dem die Abhängigkeit bestehen muss, ebenso High Court [2012] EWHC 2099 (Pat) Rn. 81: „A set of four wheels is not a complex product within the definition in Article 3 (c) of the CDR“ und *Ruhl*, GRUR 2015, 753, 754f. Überdies liegt diese Art von „Abhängigkeit“ gleichsam in der Natur der Sache, wie die bei anderen Erzeugnissen der Fall ist, von denen der Verbraucher eine größere Anzahl besitzt, z.B. Gläser, Besteck, Stühle u.v.a.m., worauf das LG Düsseldorf, GRUR-RR 2016, 228, 234, Tz. 72 – Autofelgen zu Recht hinweist.

<sup>19</sup> Eine marktbeherrschende Stellung eines OEM ergibt sich nicht aus dem Bestand eines GGM für ein Felgendesign, vgl. die ständige Rechtsprechung des EuGH, bspw. EuGH, Urteil vom 06.04.1995, Rs. C-241/91, Tz. 46 – *Magill*: „Was die beherrschende Stellung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Eigenschaft als Inhaber eines Immaterialgüterrechts allein keine beherrschende Stellung begründen kann.“ Auch sind keine sonstigen Gründen ersichtlich, wie eine marktbeherrschende Stellung eines OEM vorliegend sollte, da diese auf dem relevanten Markt für Aluminium-Felgen für PKW im After-Market-Segment im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sind (das Bestehen wesentlichen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt wurde bspw. vom OLG Stuttgart bejaht,

Zudem ist bei der Auslegung des Art. 110 GGV ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten zu wahren und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.<sup>20</sup> So genießen die betroffenen GGM Schutz nach Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta. Deren Ausschluss könnte nicht unter Bezugnahme auf Interessen unabhängiger Felgenhersteller oder Verbraucher gerechtfertigt werden.<sup>21</sup> Denn der Verbraucher wird durch eine Bindung an den Inhaber des GGM (also den entsprechenden OEM) nicht unangemessen benachteiligt.<sup>22</sup> Sollte der Kunde aus ästhetischen Gründen einheitliche Felgen wünschen (die ihrerseits auch im Satz von vier Felgen kein komplexes Erzeugnis sind)<sup>23</sup>, also bspw. eine beschädigte Felge durch eine Felge austauschen wollen, die den anderen drei (unbeschädigten) Felgen optisch entspricht, ist dies nicht die Folge des Erwerbs des Fahrzeugs, sondern der Wahl des Kunden, das Fahrzeug mit diesen Felgen auszustatten.<sup>24</sup> Außerdem befindet sich der OEM bei der Erstausrüstung wie im Austauschfall im Preiswettbewerb mit anderen, unabhängigen Anbietern von Felgen.<sup>25</sup>

- ii) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts Mailand<sup>26</sup> handelt es sich bei Art. 110 GGV um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift, die kein allgemeines Prinzip enthält.

(1) Der EuGH hat bereits betont, dass Art. 110 GGV nur dem Schutz von Mustern und Modellen bestimmte Beschränkungen auferlegt, ohne darüber hinaus auf andere Rechtsbereiche auszuwirken.<sup>27</sup> Dies bestätigt, dass Art. 110 GGV gerade keine allgemeinen Prinzipien enthält.

(2) Der Geschmacksmusterschutz gilt auch für Ersatzteile.<sup>28</sup> Sofern eine Einschränkung hiervon erfolgt, ist diese nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.<sup>29</sup> Dieses Erfordernis folgt insbesondere aus Art. 26 Abs. 2 TRIPS, der, worauf der BGH in seinem Vorlagebeschluss zutreffend hingewiesen hat, eine enge Auslegung des Art. 110 GGV verlangt.<sup>30</sup>

---

siehe OLG Stuttgart, Urt. vom 11.09.2014, Az. 2 U 46/14, abgedruckt in GRUR 2015, 380, 382) und auch nicht erkennbar ist, dass ein OEM auf diesem Markt über eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Stellung verfügt. Nichts anderes gilt, wenn man den Markt in der denkbar engsten Form abgrenzen und auf Felgen für Fahrzeuge der Marke des entsprechenden OEM begrenzen wollte. Zahlreiche Hersteller von Felgen bieten verschiedenste Felgen für Fahrzeuge der einzelnen OEMs an.

<sup>20</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 31.

<sup>21</sup> Vgl. Vorlagebeschluss BGH, Rn. 33, a.A. Vorlagebeschluss Mailand, siehe unter IV)1)b)i).

<sup>22</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 35.

<sup>23</sup> Vgl. Fn. 18.

<sup>24</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 35.

<sup>25</sup> Vgl. Vorlagebeschluss BGH, Rn. 36.

<sup>26</sup> Vgl. unter IV)1)b)ii).

<sup>27</sup> Siehe Beschluss des Gerichtshofs vom 06.10.2015, Rs. C-500/14 – *Ford/Wheeltrims*, Erw. 39-42.

<sup>28</sup> Siehe die ständige Rspr. des EuGH, EuGH GRUR Int. 1990, 140 Rn. 11 – *CICRA/Régie Renault*; EuGH GRUR Int. 1990, 141 Rn. 8 – *Volvo/Veng*; LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228 Tz. 58 – *Autofelgen*; *Ruhl*, a.a.O., Art. 110 Rn. 9).

<sup>29</sup> Siehe zB LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228 Tz. 56 ff. *Autofelgen*; LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 Tz. 74 – *Leichtmetallräder*; *Ruhl*, a.a.O., Art. 110 Rn. 16, 20).

<sup>30</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 30; OLG Stuttgart, GRUR 2015, 380 unter B 7 c cc [1]; LG Hamburg, Urt. v. 18.09.2015, Az. 308 O 143/14, unter IV. 1.c.aa.(2); *Würtenberger/Loschelder* GRUR 2015, 348, 349.

Art. 26 Abs. 2 TRIPS lässt Ausnahmen vom Designschutz nur zu, wenn (i) diese nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung des geschützten Musters stehen und (ii) die berechtigten Interessen des Musterinhabers (unter Berücksichtigung der Interessen Dritter) nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist zu bedenken, dass in der Praxis kaum sichergestellt werden kann, dass Teile, die außer zu Reparaturzwecken<sup>31</sup> auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, tatsächlich ausschließlich zu Reparaturzwecken verwendet werden. Auch hieraus ergibt sich wegen Art. 26 Abs. 2 TRIPS das Erfordernis, Art. 110 GGV per se nicht auf Teile anzuwenden, die (auch) außerhalb eines Reparaturfalls verwendet werden könnten.<sup>32</sup> Dies ist aber gerade bei Felgen der Fall. Denn eine Felge kann (auch) zu Tuningzwecken verwendet werden.

(3) Anders als das Berufungsgericht Mailand meint,<sup>33</sup> folgt aus Erw. 19 GMRL nicht das Erfordernis, Art. 110 GGV im Sinne einer möglichst umfangreichen Liberalisierung auszulegen. Die GMRL enthält Vorschriften des Sekundärrechts, die Bedingungen für nationale Designvorschriften festlegt. Erw. 19 GMRL legt fest, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, ihr Geschmacksmusterrecht auch dann unverändert beizubehalten, wenn es keine Beschränkung bzgl. der Durchsetzung der Schutzrechte gegen Ersatzteile enthält, vgl. hierzu Art. 14 GMRL mit der so genannten „freeze plus“ Regelung. Darüber hinaus geht aus dem Wortlaut des Erw. 19 GMRL hervor, dass die Harmonisierung der Reparaturklauseln nur auf Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses gerichtet ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängt (must match). Dies zeigt, dass nur Ausnahmefälle geregelt werden sollen, die Reparaturklauseln kein allgemeines Prinzip festlegen und somit gerade eine enge Auslegung erfordern.

(4) Die Regelung Nr. 124 UN/ECE hat keinen Einfluss auf Art. 110 GGV.

(a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Regelung Nr. 124 UN/ECE schon nicht um eine in der EU verbindliche Regelung handelt.

Die EU ist mit Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27.11.1997<sup>34</sup> dem UN/ECE-Übereinkommen<sup>35</sup> beigetreten.<sup>36</sup> Nach Art. 4 des Beschlusses ist

---

<sup>31</sup> Unabhängig von der Frage, ob deren Verwendung für eine Reparatur zur Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes überhaupt notwendig ist (wie gerade nicht bei Felgen).

<sup>32</sup> Im Ergebnis folgt aus Art. 26 Abs. 2 TRIPS, dass Ausnahmen vom Schutz nur solche Teile betreffen können, die ausschließlich auf einem Aftermarket abgesetzt werden können und deren Verwendung in einem Primärmarkt ausgeschlossen ist. Dies ist auch mit der Beschränkung des Art. 110 GGV auf must match-Teile nach dessen Wortlaut, Sinn und Zweck stimmig. Denn bei must match-Teilen ist eine Verwendung in einem Primärmarkt ausgeschlossen (niemand würde ohne konkreten Ersatzbedarf [dann: Aftermarket] beispielsweise eine Kfz-Tür erwerben), während bei nicht must match-Teilen eine Verwendung auch in einem Primärmarkt erfolgt (wie bei der Verwendung einer Felge zu Tuningzwecken).

<sup>33</sup> Vgl. unter IV)1)b)iii).

<sup>34</sup> Siehe ABl. L 346 vom 17.12.1997, Seite 78.

<sup>35</sup> UN/ECE steht für die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (englisch: United Nations Economic Commission for Europe, kurz UN/ECE).

<sup>36</sup> Vgl. auch Erwägungsgrund 11 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und Erwägungsgrund 1 der VO (EU) Nr. 407/2011 vom 27.04.2011 sowie Beschluss des Rates vom 15.05.2006, ABl. L 135 vom 23.05.2006, S. 11.



es zur Geltung einer UN/ECE Regelung in der EU jedoch notwendig, dass diese explizit in die EU übernommen wird. Dies ist bzgl. der Regelung Nr. 124 UN/ECE jedoch nicht erfolgt.<sup>37</sup>

Demgemäß wurde die Regelung Nr. 124 UN/ECE mit VO (EU) Nr. 407/2011 vom 27.04.2011 zur Änderung der VO (EU) Nr. 661/2009 ausweislich des 20. Erwägungsgrundes sowie des Verzeichnisses der verbindlichen UN/ECE-Regelungen gem. Anhang IV der VO (EU) Nr. 407/2011 gerade nicht in den Katalog der verbindlichen UN/ECE-Regelungen aufgenommen.

Entsprechend sind gemäß Art. 34 Abs. 1 Rahmenrichtlinie 2007/46/EG nur diejenigen UN/ECE Regelungen Bestandteil des EG-Typengenehmigungsverfahrens, denen die Gemeinschaft beigetreten ist und die in Anhang IV und im Anhang XI der Rahmenrichtlinie genannt sind. Die Regelung Nr. 124 „Typengenehmigung Räder“ ist in den Anhängen IV und XI nicht aufgeführt.

(b) Selbst wenn man der Regelung Nr. 124 UN/ECE irgendeine Verbindlichkeit innerhalb der EU beimessen wollte, hätte diese jedenfalls keinen Einfluss auf Art. 110 GG. Denn die Regelung Nr. 124 UN/ECE hat weder irgendeinen IP-Bezug, noch ergibt sich aus ihrem Regelungsbereich irgendeine Einschränkung von gewerblichen Schutzrechten.<sup>38</sup> Sie regelt vielmehr ausschließlich einen einheitlichen technischen Standard bei Typengenehmigungen im Wege der Homologation zu Zwecken der Straßenverkehrssicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der Diebstahlsicherung.<sup>39</sup>

Dementsprechend haben auch die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte bereits ausdrücklich bestätigt, dass die Regelung Nr. 124 „Typengenehmigung Räder“ die Verkehrssicherheit betrifft, eines der genannten Normierungsfelder der UN/ECE und ihrer Arbeitsgruppen, und keine Beschränkung gewerblicher Schutzrechte enthält.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> Siehe Art. 3 des weiteren Beschlusses des Rates vom 15.05.2006 zur Regelung Nr. 124 UN/ECE, ABl. L 135 vom 23.05.2006, S. 11: „Der Regelungsentwurf wird nicht in das gemeinschaftliche Typengenehmigungssystem für Kraftfahrzeuge aufgenommen.“

<sup>38</sup> Vgl. Vorlagebeschluss BGH, Rn. 42ff.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 der Revisionsfassung 2 vom 05.10.1995 der Ursprungsvereinbarung, welcher die Ziele des UN/ECE-Abkommens in eindeutig darlegt: „road safety, protection of the environment and energy saving.“ Gleiches folgt aus deren Präambel: „DESIRING to define uniform technical prescriptions that it will suffice for certain wheeled vehicles, equipment and parts to fulfill in order to be used in their countries...“. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Typengenehmigung für Felgen nicht voraussetzt, dass ein (geschmacksmusterrechtlich geschütztes) Felgendesign eines OEM kopiert wird. So gibt es zahlreiche typengenehmigte Felgen von Drittanbietern für Fahrzeuge, die nicht Nachbildungen eines OEM Designs darstellen, sondern eigenständig von dem entsprechenden Drittanbieter entworfenen wurden. Zudem ist es möglich, Typengenehmigungen für ein nachgebildetes Felgendesign zu erhalten, die sich auf andere Fahrzeuge beziehen als das, für das die Originalfelge selbst verwendet wird. Dies alles zeigt, dass mit den Typengenehmigungen schlicht technische Anforderungen ohne IP Bezug geregelt werden.

<sup>40</sup> Vgl. OLG Stuttgart GRUR 2015, 380 Tz. 41 – Autofelgen; Tribunale di Milano, Urteil vom 11.06.2012, Az. 24209/12; LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 Tz. 84 - Leichtmetallräder; LG Düsseldorf GRUR-RR 2016,

- iii) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts Mailand<sup>41</sup> handelt es sich bei der Reparaturklausel nicht um konsolidiertes Gemeinschaftsrecht. Die Einführung einer Reparaturklausel war von Anfang an politisch hoch umstritten, wurde nach Einführung der Regelungen des Art. 14 GMRL und Art. 110 GGV von diversen EU-Organen u.a. politisch ohne Einigung diskutiert und ist – wie die Rücknahme des Kommissionsvorschlags zu deren Einführung auf nationaler Ebene<sup>42</sup> zeigt - politisch gescheitert. Es ist nicht erkennbar, wie eine derartige Regelung konsolidiert und allgemein anerkannt sein sollte.

Zudem folgt aus dem Umstand an sich, dass eine Übergangsbestimmung vorliegt, weder, dass es sich bei dieser um eine Ausnahmeregelung, noch dass es sich um eine allgemeine Regelung handelt. Denn es kann vorübergehende Ausnahmeregelungen genauso wie dauerhafte allgemeine Regelungen geben und umgekehrt. Entscheidend ist vielmehr der Regelungsgehalt einer Vorschrift. Es handelt sich bei Art. 110 GGV aber um eine Ausnahmeregelung.<sup>43</sup>

- iv) Die Schlussfolgerung des Berufungsgerichts Mailand, die Beklagte habe den Nachweis für eine Komplementarität zwischen dem Erscheinungsbild des Kfz und der Ästhetik der Replika-Felgen erbracht,<sup>44</sup> ist nicht nachzuvollziehen und steht im Widerspruch zu den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen.<sup>45</sup> Zudem widerspricht sie den tatsächlichen Gegebenheiten. Es besteht keine Abhängigkeit zwischen dem Design eines Fahrzeugs und dem Design einer Felge, wie insbesondere die nachfolgenden Darlegungen verdeutlichen.

Felgen sind keine formgebundenen Bauteile, sondern vielmehr frei austauschbare Elemente. Dies wird etwa belegt durch den verkehrsbekanntesten, OEM unabhängigen Felgenvertrieb durch Drittunternehmen (wie beispielsweise Borbet, RIAL oder RONAL), deren Felgen ein völlig anderes Design als die Felgen der

---

228 Tz. 65 - Autofelgen, Audiencia Provincial de Alicante, Urt. vom 16.01.2013, Az. 562/2011, Urteils-Nr. 16/13, Seite 11, Tz. 17 lit. a) und b).

<sup>41</sup> Siehe IV)1)b)iv).

<sup>42</sup> Vgl. hierzu ABl. der EU vom 21.05.2014, 2014/C 153/03.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu unter IV)1)c)ii).

<sup>44</sup> Siehe unter IV)1)b)v).

<sup>45</sup> Vgl. Tribunale di Milano, Urteil vom 27.11.2014, Az. 3801/2013, Ziff 3.2: „The undisputed existence of companies exclusively specialized in manufacturing and selling wheels confirm the above conclusion [Anm d. Verf.: Nichtanwendbarkeit der Reparaturklausel auf Felgen]. As a matter of fact, it is clear that these entities offer products designed and developed without bonds of belonging to any car manufacturer and this shows the existence of an independent aesthetical value of the wheels in respect to the appearance of the cars on which they will be installed. Even if we could easily assume that the Audi's wheels are firstly destined to Audi's cars, there are no obstacles to the installation of said wheels also on other manufacturers' cars. The plaintiff has provided the evidence of such circumstance, showing the objective possibility to install a complete set of replica wheels (implementing one of the designs registered by Audi) on a car produced by a different car manufacturer, in particular on a Volkswagen Passat car.“ Die Beklagte hat sich zum Nachweis der von ihr behaupteten Komplementarität unter anderem auf ein GGM von Audi für einen Audi A4 bezogen, dessen Abbildung ein bestimmtes Felgendesign enthält. Tatsächlich wurde dieses Felgendesign jedoch bereits von Audi vier Jahre zuvor eigenständig als GGM geschützt, vgl. GGM 000207667-0002 (Anmeldedatum: 23.07.2004) für die Felge und GGM 000924618-0001 (Anmeldedatum: 25.04.2008) für den Audi A4, was belegt, dass gerade keine Abhängigkeit vorhanden ist. Es handelt sich somit bei den Ausführungen des Berufungsgerichts Mailand im Vorlagebeschluss Mailand unter Ziff. 6.5. um eine reine Hypothese des Gerichts ohne eine entsprechende Sachverhaltsfeststellung.

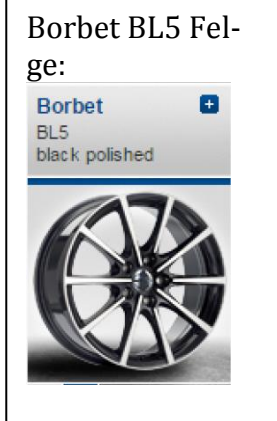
OEMs haben, die Existenz von Winter- und Sommerädern mit unterschiedlichen Felgen oder Felgen als Sonderzubehör.<sup>46</sup> Natürlich braucht, um es einfach zu formulieren, ein Fahrzeug auch Felgen. Ein Fahrzeug braucht aber keine Felgen eines bestimmten Designs (einen Kotflügel eines bestimmten Designs hingegen schon). Felgen sind frei wählbar und kein untrennbarer Bestandteil des Erscheinungsbilds eines Kfz.<sup>47</sup> Es gibt bei Felgen eine nahezu unbegrenzte Zahl von Designvarianten. Felgen und Fahrzeugkarosserie sind in ihrer optischen und ästhetischen Wirkung auf den Formensinn jeweils selbstständig voneinander.<sup>48</sup> Sie haben jeweils eine eigene Optik und Ästhetik, die völlig unabhängig voneinander ist. Es kommt auch nicht darauf an, wie die Erstausrüstung aussieht, beispielsweise ob aufgrund der klimatischen Verhältnisse bei Auslieferung des neuen Fahrzeugs zufällig Winter- oder Sommeräder aufgezogen werden.<sup>49</sup> Dieselben Felgen können an einer Vielzahl von Fahrzeugen, auch unterschiedlicher Marken, verwendet werden bzw. verschiedene Felgen auf demselben Fahrzeug, wie die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen:

(1) Dieselbe Felge auf verschiedenen Fahrzeugen (Beispiel: Borbet BL5 Felge):<sup>50</sup>

Mercedes A200d mit Borbet BL5 Felgen:



VW Golf 2.0 TDI mit Borbet BL5 Felgen:



<sup>46</sup> Sie werden also „ohne Fahrzeug“ für unterschiedliche Fahrzeugmodelle verkauft.

<sup>47</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 22, 24; so etwa auch LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 Tz. 78. – Leichtmetallrad; LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228 Tz. 63- Autofelgen.

<sup>48</sup> Vgl. die entsprechende Formulierung im Urteil des Audiencia Provincial de Alicante vom 07.03.2011, Az. 544/2010.

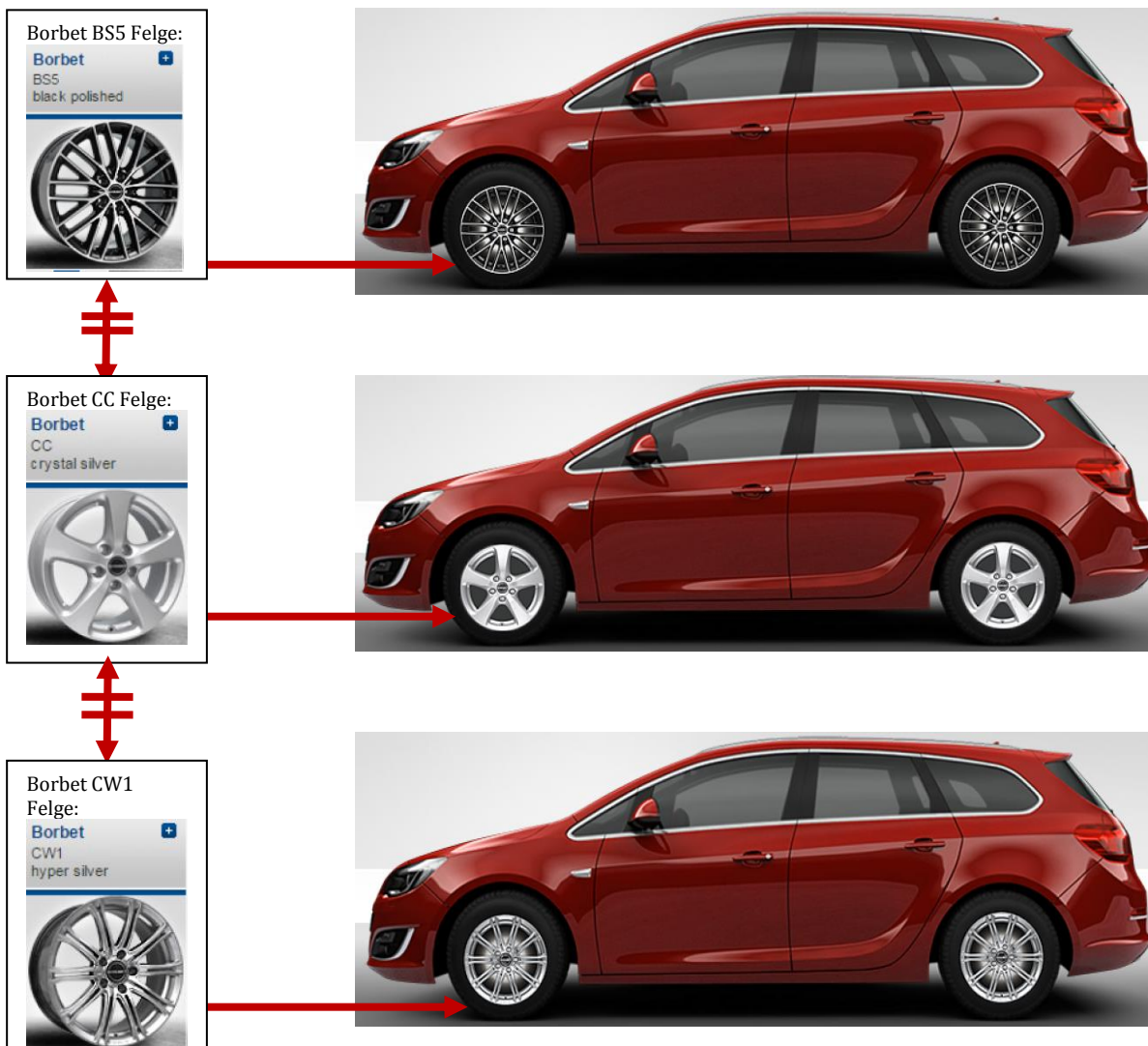
<sup>49</sup> Siehe Tribunale di Milano, Urteil vom 13.01.2011, Az. 7492/2010: „Darüber hinaus ist der reinen Tatsache, wie das Automobil effektiv das erste Mal vom Werkshändler geliefert wurde – und zwar nicht infolge der Entscheidung des Designers, sondern aufgrund von Optionen die der Autohersteller dem Kunden zur Verleihung einer persönlichen Note überlassen hat (selbst wenn diese im Standardpreis beinhaltet sind) – keine Relevanz beizumessen.“

<sup>50</sup> Quelle: [www.borbet.de](http://www.borbet.de) (unabhängiger Felgenhersteller).

Audi A3 2.0 TDI mit Borbet BL5 Felgen:



(2) Verschiedene Felgen auf demselben Fahrzeug (hier: Opel Astra Sports Tourer 1.7 CDTi):<sup>51</sup>



v) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts Mailand<sup>52</sup> scheidet eine Anwendung des Art. 110 GGV aus, wenn keine Abhängigkeit des Musters vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses besteht.

(1) Wortlaut des Art. 110 GGV

<sup>51</sup> Quelle: [www.borbet.de](http://www.borbet.de) (unabhängiger Felgenhersteller).

<sup>52</sup> Vgl. unter IV)1)b)vi).

Der BGH hat in seinem Vorlagebeschluss zutreffend auf die Differenzierung des Wortlauts des Art. 110 GGV<sup>53</sup> hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist auf Erwägungsgrund 13 GGV<sup>54</sup> und Erwägungsgrund 19 GMRL<sup>55</sup> zu verweisen, die diese Auslegung bestätigen. Denn diese sprechen von der *Abhängigkeit* des Musters vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses, die aber nur bei einem must match-Teil vorliegen kann.<sup>56</sup>

Falls also ein Bauelement anderweitig verwendet werden kann, also nicht nur zusammen mit dem konkret in Rede stehenden komplexen Erzeugnis, liegt *keine Abhängigkeit* des Musters vor. Dies ist beispielsweise bei Felgen der Fall. Diese sind frei wählbar und ein bestimmtes Felgendesign kann mit verschiedenen Fahrzeugmodellen (also verschiedenen komplexen Erzeugnissen)<sup>57</sup> verwendet werden. Solche Teile unterfallen wegen der fehlenden Abhängigkeit bereits *per se* nicht dem Anwendungsbereich des Art. 110 GGV.

Sofern ein Bauelement jedoch nicht anderweitig verwendet werden kann, sondern ausschließlich zusammen mit dem konkret in Rede stehenden komplexen Erzeugnis, liegt hingegen eine *Abhängigkeit* des Musters vor. Dies ist beispielsweise bei Türen, Kotflügeln oder Scheinwerfern eines Kraftfahr-

---

<sup>53</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 27: „Art. 110 GGV betrifft vielmehr nur die Verwendung solcher Bauelemente, die eine Reparatur des komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel der Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbilds ermöglichen.“

<sup>54</sup> Erw. 13 GGV lautet: „Durch die Richtlinie 98/71/EG konnte keine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Anwendung des Musterschutzes auf Bauelemente erreicht werden, die mit dem Ziel verwendet werden, die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, wenn das Muster bei einem Erzeugnis benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsbild das Muster abhängig ist. (...) Unter diesen Umständen ist es angebracht, das Recht an dem durch diese Verordnung eingeführten Muster nicht zu gewähren, wenn dieses Muster bei einem Erzeugnis benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsbild das Muster abhängig ist, und das mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (...)“ In diesem Zusammenhang ist ebenfalls auf die Erklärung der Kommission zu Art. 18 GGV hinzuweisen, abgedruckt in ABl. EG L 289/35 vom 18.10.1998: „(...) Zweck dieser Konsultationen ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien über den Schutz von Mustern und Modellen in Fällen, in denen das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängt. (...)“

<sup>55</sup> Erw. 19 GMRL lautet: „Für etliche Industriesektoren ist die rasche Annahme dieser Richtlinie dringend geworden. Derzeit läßt sich eine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benutzung geschützter Muster zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform dann nicht durchführen, wenn das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängt. (...)“

<sup>56</sup> Eine solche Abhängigkeit fehlt gerade bei Felgen, da das Design von Felgen nicht auf die konkrete Karosserie eines PKW abgestimmt, sondern frei wählbar ist, was insbesondere das große Angebot unterschiedlicher Felgendesigns für ein Fahrzeugmodell bzw. identische Felgendesigns für verschiedene Fahrzeugmodelle durch OEMs und Drittanbieter zeigt, siehe hierzu unter IV)1)c)iv) sowie *Ruhl* GRUR 2015, 753, 754. Die einzige denkbare „Abhängigkeit“ besteht zwischen den vier Felgen eines Fahrzeugs untereinander. Diese „Abhängigkeit“ ist jedoch kein Fall des Art. 110 GGV, da die vier Felgen kein „komplexes Erzeugnis“ sind, von dem die Abhängigkeit bestehen muss, ebenso High Court [2012] EWHC 2099 (Pat) Rn. 81: „A set of four wheels is not a complex product within the definition in Article 3 (c) of the CDR“ und *Ruhl*, GRUR 2015, 753, 754f.

<sup>57</sup> Unabhängig von der Frage, ob ein bestimmtes Felgendesign bei der Auslieferung an den Kunden auf dem Kfz montiert war oder nicht.

zeugs der Fall. Deren Design ist nicht frei wählbar und sie können nicht für ein anderes Fahrzeugmodell verwendet werden.

(2) Sinn und Zweck des Art. 110 GGV

Art. 110 GGV soll nur Produktmonopole, nicht aber Formenmonopole verhindern.<sup>58</sup> Produktmonopole bestehen aber nur bei formgebundenen Teilen, nicht aber bei frei austauschbaren Elementen wie Felgen.<sup>59</sup>

(3) Kein Wille des Ordnungsgebers, allgemein geschmacksmusterrechtlich geschützte Bauelemente freizugeben

Wie der BGH in seinem Vorlagebeschluss zutreffend ausgeführt hat, wollte der Ordnungsgeber die Reparaturklausel des Art. 110 GGV nur auf sogenannte „crash parts“ beziehen,<sup>60</sup> also eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten von Teilen vornehmen. Dies ergibt sich aus dem vom BGH zitierten Vorschlag der Kommission<sup>61</sup> sowie insbesondere aus den folgenden Stellungnahmen bzw. Dokumenten:

(a) MEMO/04/215 der Kommission vom 14.09.2004

Auf Seite 2, Abs. 4 bestätigt die Kommission, dass sich der Richtlinienvorschlag nur auf crash parts (Motorhaube, Stoßstangen, Türen, Scheinwerfer, Kühlergrill, Windschutzscheiben und Kotflügel) bezieht. Auf Seite 8, Abs. 4, stellt die Kommission auch ausdrücklich klar, dass Aluminiumfelgen gerade nicht zu den von der Reparaturklausel betroffenen crash parts zählen.<sup>62</sup> Somit soll nach Auffassung der Kommission die Anwendung des Art. 110 GGV auf formgebundene Teile beschränkt sein.

---

<sup>58</sup> Siehe Nr. 1.6.1.2 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Amtsblatt der Europäischen Union C 286/8 vom 17.11.2005; *Guizzardi* GRUR Int. 2005, 299, 301; so auch LG Hamburg GRUR-RS 2015, 16872 Tz. 75 – Leichtmetallrad; LG Düsseldorf GRUR-RR 2016, 228 Tz. 55 ff.- Auto felgen.

<sup>59</sup> Vgl. Vorlagebeschluss BGH, Rn. 29 und unter IV)1)c)i).

<sup>60</sup> Siehe Vorlagebeschluss des BGH, Rn. 38.

<sup>61</sup> Vgl. den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG vom 14.09.2004, KOM (2004) 582 endg.. Dort heißt es auf S. 3f: „Nicht alle sich auf dem Markt befindenden Ersatzteile sind von diesem Vorschlag betroffen. Die maßgeblichen Ersatzteile werden definiert als „Bauelemente zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform“. Ein komplexes Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen oder Teilen, die im Falle einer Beschädigung repariert oder durch ein Ersatzteil ersetzt werden können. Es gibt Ersatzteile, bei denen die Gestaltung nicht maßgebend ist für die Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform oder Funktion des Erzeugnisses, beispielsweise weil es eine genormte Form oder Funktion hat. Bei anderen Ersatzteilen ist die Gestaltung ausschlaggebend für die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion oder Erscheinungsform des Erzeugnisses. Mit anderen Worten: Das Teil oder Bauelement des komplexen Erzeugnisses kann nur durch ein Ersatzteil ersetzt werden, das mit dem Originalteil identisch ist. Diese Ersatzteile werden als „Must-match“-Ersatzteile bezeichnet. Um sie geht es in diesem Vorschlag.“ Auf S. 6 des Vorschlags sind ebenfalls die Fahrzeugteile genannt, auf die sich der Richtlinienvorschlag bezieht, nämlich Karosseriebleche, Autoglas und Beleuchtung. Die Beschränkung der must match-Teile auf diese drei Bereiche wurde auch nie mehr in Frage gestellt, siehe nur *Straus* GRUR Int. 2005, 965 ff.; *Kerl*, Geschmacksmusterrechtliche Ersatzteilfrage, Rn. 89 m.w.N..

<sup>62</sup> Siehe Seite 8, Absatz 4 im Zusammenhang mit den Durchschnittskosten der Automobilhersteller für das Design: „1,4 % des Umsatzwertes fließen in allgemeine Gestaltungsarbeit: 0,7 % entfallen auf Teile und

(b) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Zudem bestätigt die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses die enge Beschränkung der Reparaturklausel auf must match-Teile der Karosserie, sog. „body parts“. Verhindert werden soll nur das Produktmonopol, nicht aber das geschmacksmusterrechtliche Formenmonopol.<sup>63</sup>

(c) Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

Des Weiteren ergibt sich aus den Änderungsanträgen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung zur Richtlinie 98/71/EG, dass nach dessen Ansicht Geschmacksmusterschutz bei nicht formgebundenen Bauelementen bestehen soll.<sup>64</sup>

Das Berufungsgericht Mailand scheint Art. 110 GGV zudem auch anwenden zu wollen, wenn Replika-Felgen als Ersatzteile für Felgen angeboten werden sollen, die nicht ursprünglich auf einem Kfz montiert waren, sondern im Wege des Austauschs durch den Fahrzeugbesitzer später montiert wurden.<sup>65</sup> Eine solche Ausdehnung des Art. 110 GGV ist schon nicht mit seinem Wortlaut vereinbar. Art. 110 GGV bezieht sich auf die Wiederherstellung des „ursprünglichen Erscheinungsbilds“. Mit diesem hat aber eine später durchgeführte Modifikation nichts mehr zu tun, so dass das ursprüngliche Erscheinungsbild nicht wiederhergestellt würde.<sup>66</sup>

vi) In Vorlagefrage 1 selbst bezieht sich das Berufungsgericht Mailand außer den vorstehend genannten Vorschriften noch auf weitere Vorschriften des EU-Rechts, ohne eine weitere Begründung zu deren Einfluss auf die Auslegung des Art. 110 GGV zu geben.

(1) Vom Berufungsgereicht Mailand werden hierbei die folgenden Vorschriften genannt:

(a) die Grundsätze der Waren- und Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt;

---

Material wie die Innenausstattung (Armaturen, Polster), Lackierung oder Aluminiumfelgen und nur 0,7 % auf die sichtbaren Außenteile, die dem Geschmacksmusterschutz unterliegen und von der vorgeschlagenen Richtlinienänderung betroffen wären.

<sup>63</sup> Siehe die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen“ (KOM(2004) 582 endg. — 2004/0203 (COD)), abgedruckt im ABl. der EU C 286/8 vom 17.11.2005, dort insbesondere unter 1.6.1.2 („Geschmacksmusterrechte gewähren somit ein Formen-, nicht jedoch ein Produktmonopol“), 1.6.1.3, 1.6.1.4 und 1.7.

<sup>64</sup> Vgl. Änderungsantrag 6 zu Art. 14 Abs. 1 (Richtlinie 98/71 EG), abgedruckt in Bericht des Rechtsausschusses vom 22.11.2007 (KOM(2004) – C6-0119/2005 – 2004/0203(COD)).

<sup>65</sup> Siehe unter IV)1)b)vi). Im Ergebnis hätte die Auffassung des Berufungsgerichts Mailand die völlige Abschaffung des Geschmacksmusterschutzes für im Zusammenhang mit einem komplexen Erzeugnis stehende Teile zur Folge.

<sup>66</sup> Unabhängig von dem Umstand, dass bei Felgen die erforderliche „Abhängigkeit“ fehlt.

- (b) der Grundsatz der Wirksamkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften und der Liberalisierung des Binnenmarktes;
- (c) die Grundsätze der nützlichen Wirkung und der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts in der EU.

(2) Hierzu ist folgendes anzumerken:

(a) Die Warenverkehrsfreiheit erfordert keine Anwendung des Art. 110 GGV auf nicht formgebundene Teile. Wie der BGH in seinem Vorlagebeschluss zutreffend festgestellt hat, verlangt der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit nicht, den Vertrieb von Replika-Felgen durch Art. 110 GGV vom Geschmacksmusterschutz auszunehmen.<sup>67</sup>

(i.) Art. 34 AEUV untersagt „mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung“ zwischen den Mitgliedstaaten. Um überhaupt den Anwendungsbereich des Art. 34 AEUV zu eröffnen, ist es erforderlich, dass die beanstandete Regelung des Einfuhrstaats im Ursprungsland der Waren nicht ebenfalls existiert, da eine Handelsbeschränkung im Sinne des Art. 34 AEUV nur bei einem tatsächlich bestehenden Rechtsunterschied gegeben sein kann.<sup>68</sup> Dies ist bei den Vorschriften der GGV aber gerade nicht der Fall. Als Teil des Sekundärrechts gelten diese direkt (und identisch) in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachfolgend „EU“). Demnach ist der Vertrieb eines gemeinschaftsgeschmacksmusterrechtlich geschützten Teils innerhalb der EU im Ursprungsland und im Einfuhrland gleich zu beurteilen. Es kann daher nicht zu der Situation kommen, dass im Einfuhrland ein Import (und nachfolgender Vertrieb) einer Ware verboten wird, deren Vertrieb im Ursprungsland zulässig gewesen wäre.<sup>69</sup>

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass eine Beschränkung der Freiheit des Warenverkehrs im Sinne von Art. 34 AEUV durch Art. 110 GGV schon nicht vorliegen kann. Denn die Frage, ob eine unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs vorliegt, kann sich in dieser Konstellation wegen der identischen, sekundärrechtlichen Vorschrift des Art. 110 GGV im Ursprungsland und im Einfuhrland schon nicht im Grundsatz stellen.

(ii.) Zudem folgt aus Art. 34 AEUV – unabhängig von der Frage, ob sein Anwendungsbereich eröffnet ist – auch kein allgemeiner Grundsatz, dass eine Vorschrift des Sekundärrechts<sup>70</sup> nicht Regelungen enthalten

<sup>67</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 37.

<sup>68</sup> Vgl. *Ullmann*, *FIW-Schriftenreihe*, Bd. 156, 53 (65f.).

<sup>69</sup> Soweit sich ein Rechtsunterschied infolge nationaler Designrechte ergibt (also nicht aufgrund der GGV geschützter Designs, sondern nationaler Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der GMRL), der auf unterschiedlichen Schutzniveaus beruht, wäre dieser entsprechend der Ausführungen des BGH durch Art. 36 AEUV zulässig.

<sup>70</sup> Wie die GGV in Art. 110 GGV.



dürfte, welche den Vertrieb bestimmter Waren in der EU untersagen. Denn Art. 36 AEUV legt fest, dass zum Schutze des gewerblichen Eigentums beeinträchtigende Maßnahmen zulässig sind, auch wenn diese sich auf den Warenverkehr auswirken können.<sup>71</sup>

(b) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anwendung des Art. 110 GGv nur auf formgebundene Teile eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit herbeiführen sollte.<sup>72</sup>

(c) Es ist nicht ersichtlich, welche Vorschriften des EU-Wettbewerbsrechts eine Anwendung des Art. 110 GGv auf nicht formgebundene Teile erfordern sollten. Dies folgt insbesondere nicht aus der VO (EU) 461/2010 (nachfolgend „Kfz-GVO“).

(i.) Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Kfz-GVO wäre, dass der Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV eröffnet ist, also eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vorliegt.<sup>73</sup> Hieran fehlt es jedoch bei der Ausübung der klägerischen Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechte als unilaterales Verhalten. Somit ist in dem Verfahren, welches dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, bereits die Anwendbarkeit der Kfz-GVO zu verneinen.

(ii.) Zudem regelt die Kfz-GVO keine Fragen des Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutzes an Ersatzteilen.<sup>74</sup> Dies entspricht dem eindeutigen Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers.<sup>75</sup> Zudem hat die Europäische Kommission in einer Bekanntmachung ausdrücklich designbezogene Informationen privilegiert und von einer für sonstige Informationen kartellrechtlich bedingten Offenlegungspflicht ausgenommen.<sup>76</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Vorlagebeschluss BGH, Rn. 37.

<sup>72</sup> Sofern das Berufungsgericht Mailand an die Konstellation gedacht haben sollte, dass die Beschränkung des Art. 110 GGv auf formgebundene Teile das Verbot von Werbemaßnahmen für Replika-Felgen zur Folge haben kann, wäre ein solches Verbot nicht an Art. 56 AEUV zu messen. Denn mit der Werbung für körperliche Gegenstände soll deren Absatz gefördert werden; es besteht für die Werbemaßnahme selbst kein wirtschaftlich eigenständiger Charakter. Folglich ist die Untersagung einer Werbung für körperliche Gegenstände nach den Vorschriften der Warenverkehrsfreiheit zu beurteilen, siehe EuGH Slg. 1991, I-2023, 2037 Erw. 7ff. – *Boscher*.

<sup>73</sup> Denn die Kfz-GVO regelt alleine die Voraussetzungen, unter denen Vertriebsvereinbarungen gruppenweise gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV vom Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV freigestellt sind (vgl. BGH, Urt. vom 30.03.2011, Az. KZR 7/09, BeckRS 2011, 09196 Tz. 24).

<sup>74</sup> Siehe Vorlagebeschluss BGH, Rn. 41.

<sup>75</sup> Vgl. die Begründung der Kommission zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG, KOM/2004/0582 endg., Seite 5 Abs. 1 sowie Seite 27 Absatz 3, in der die Kommission ausdrücklich klargestellt, dass die Kfz-GVO keine Regelung zu gewerblichen Schutzrechten trifft. Dies wird zudem bestätigt durch die Bundesrats-Drucksache 702/04 zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG, Seite 26.

<sup>76</sup> Siehe die Ergänzenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen, abgedruckt in ABl. C 138/16 vom 28.05.2010, Seite 26 Tz. 65, Fn. 2.

(d) Der Binnenmarkt gewährleistet den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, vgl. Art. 26 Abs. 2 AEUV. Dieser wird bei einer Anwendung des Art. 110 GGV nur auf formgebundene Teile aber nicht tangiert.<sup>77</sup>

(e) Der Auslegungsgrundsatz der nützlichen Wirkung (effet utile) soll die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts sicherstellen. Dieses erfordert aber gerade keine Anwendung des Art. 110 GGV auf nicht formgebundene Teile.<sup>78</sup>

d) Auf die erste Vorlagefrage hin ist somit zu antworten, dass a) die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt, b) der Grundsatz der Effektivität der europäischen Wettbewerbsregeln und der Liberalisierung des Binnenmarkts, c) die Grundsätze der praktischen Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des europäischen Rechts innerhalb der Europäischen Union sowie d) die Bestimmungen des abgeleiteten Rechts der Europäischen Union wie die Richtlinie 98/71 und insbesondere ihr Art. 14, Art. 1 der Verordnung Nr. 461/2010 und die Regelung UN/ECE Nr. 124 einer Auslegung der Reparaturklausel gemäß Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002 nicht entgegenstehen, die nachgebaute, im Aussehen mit den Originalfelgen der Erstausrüstung identische und auf der Grundlage der Regelung UN/ECE Nr. 124 genehmigte Felgen vom Begriff des Bauelements eines komplexen Erzeugnisses (Automobil) für die Zwecke seiner Reparatur und der Wiederherstellung seines ursprünglichen Erscheinungsbilds ausschließt.

## 2) Gegenstand der Vorlagefrage 2

a) Der Inhalt der zweiten Vorlagefrage ist nicht klar. Mit der zweiten Vorlagefrage möchte das Berufungsgericht Mailand wohl wissen, ob Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes bzgl. eingetragener Geschmacksmuster eine Nichtanwendung der Reparaturklausel auf nicht formgebundene Bauteile erfordern, falls die Vorlagefrage 1 verneint wird.

b) Vorlagefrage 1 ist zu verneinen,<sup>79</sup> so dass Vorlagefrage 2 zu beantworten ist.

Während die erste Vorlagefrage speziell auf die Auslegung des Art. 110 GGV auf Replika-Felgen bezogen ist, scheint die zweite Vorlagefrage sich generell auf die Anwendbarkeit des Art. 110 GGV auf nicht formgebundene Bauteile zu beziehen.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei der Anwendung des Art. 110 GGV zwischen nicht formgebundenen Bauteilen im Allgemeinen und Replika-Felgen unterschieden werden sollte. Art. 110 GGV ist auch im Allgemeinen nicht auf nicht formgebundene Bauteile anwendbar.

c) Auf die Vorlagefrage 2 ist somit zu antworten, dass die Vorschriften über das geistige Eigentum hinsichtlich eingetragener Geschmacksmuster, unter Berücksichtigung ei-

---

<sup>77</sup> Siehe unter IV)1)c)vi)(2)(a) und (b) zur Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit.

<sup>78</sup> Siehe unter IV)1)c)vi)(2)(a) und (b) zur Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit.

<sup>79</sup> Siehe IV)1)d).

ner fairen Abwägung der vorgenannten Interessen, der Nichtanwendung der Reparaturklausel hinsichtlich komplementärer Nachbauerzeugnisse, die vom Kunden verschieden ausgewählt werden können, auf der Grundlage, dass die Reparaturklausel eng ausgelegt und auf Ersatzteile begrenzt werden muss, die formgebunden sind, d.h. Bauelemente, deren Form durch das Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses prinzipiell unveränderlich festgelegt ist, mit der Ausnahme jener Bauelemente, die stattdessen austauschbar und frei wählbar sind nach dem Geschmack des Kunden, nicht entgegenstehen.

### 3) Gegenstand der Vorlagefrage 3

- a) Mit der dritten Vorlagefrage möchte das Berufungsgericht Mailand wissen, bei Bejahung der zweiten Frage, welche Maßnahmen der Hersteller von Nachbaufelgen ergreifen muss, um den rechtmäßigen Vertrieb der Erzeugnisse mit dem Ziel sicherzustellen, ein komplexes Erzeugnis zu reparieren und dessen ursprüngliches Erscheinungsbild wiederherzustellen.
- b) Zunächst ist festzustellen, dass bei Bejahung der Vorlagefrage 2 (als Bedingung für Vorlagefrage 3) feststehen würde, dass Art. 110 GGV auf nicht formgebundene Bauteile keine Anwendung findet. Dann wäre der Vertrieb von Replika-Felgen<sup>80</sup> aber nicht zulässig und die Thematik der Vorlagefrage 3 (d.h. welche Maßnahmen der Hersteller von Replika-Felgen ergreifen muss, um deren zulässigen Vertrieb sicherzustellen), würde sich nicht stellen.
- c) Der Vollständigkeit halber ist daher festzuhalten, dass der Hersteller von Replika-Felgen diverse Maßnahmen ergreifen müsste, um effektiv sicherzustellen, dass ein Vertrieb von Replika-Felgen ausschließlich zu Reparaturzwecken erfolgt.

Um effektiv sicherzustellen, dass ein Vertrieb ausschließlich zu Reparaturzwecken erfolgt, reicht ein bloßer Hinweis im Verkaufsprospekt, dass der Verkauf ausschließlich zu Reparaturzwecken erfolgt, nicht aus. Es sind mit einem solchen Hinweis nämlich keinerlei Sanktionen zu Lasten des Erwerbers bei einem Verstoß gegen diese „Vorgabe“ verbunden. Wenn man nur einen bloßen Hinweis forderte, hätte dies auch zur Folge, dass der Geschmacksmusterinhaber (bei Vorliegen eines solchen Hinweises) selbst dann erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner Schutzrechte hätte, wenn es gleichzeitig zu offensichtlich nicht Reparaturzwecken dienenden Absatzförderungsmaßnahmen käme.

Zur Sicherstellung des Vertriebs zu Reparaturzwecken müsste der Abnehmer einer Belieferung deshalb insbesondere vorab schriftlich erklären, dass er das angebotene Erzeugnis allein zum Ersatz eines insbesondere in Farbe, Größe und Design identischen Teils, sprich zu Reparaturzwecken, verwendet und weitere Nachweise hierzu vorlegen.<sup>81</sup>

Auch beim Online-Vertrieb müsste durch entsprechende, schriftliche Erklärungen und Nachweise des Käufers vor dem Online-Kauf sichergestellt werden, dass das er-

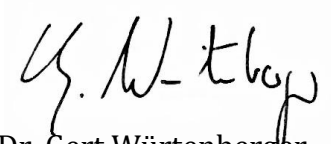
---

<sup>80</sup> Die keine formgebundenen Teile sind, vgl. unter IV)1)c).


<sup>81</sup> Beispielsweise Fotos des beschädigten und zu ersetzenden Teils, Unfallaufnahmebögen oder ähnliches.

worbene Erzeugnis allein zu Reparaturzwecken verwendet wird. Eine abweichende Behandlung vom stationären Vertrieb ist insofern nicht gerechtfertigt.

- d) Auf die dritte Vorlagefrage hin ist somit zu antworten, dass der Anbieter der Nachbauteile nicht nur einen Hinweis im Verkaufsprospekt aufnehmen muss, dass der Verkauf ausschließlich zu Reparaturzwecken erfolgt, sondern darüber hinaus objektiv und nachprüfbar sicherstellen muss, dass die Nachbauteile ausschließlich zu Reparaturzwecken verwendet werden.



Dr. Gert Würtenberger  
Präsident



Dipl.-Ing. Stephan Freischem  
Generalsekretär